

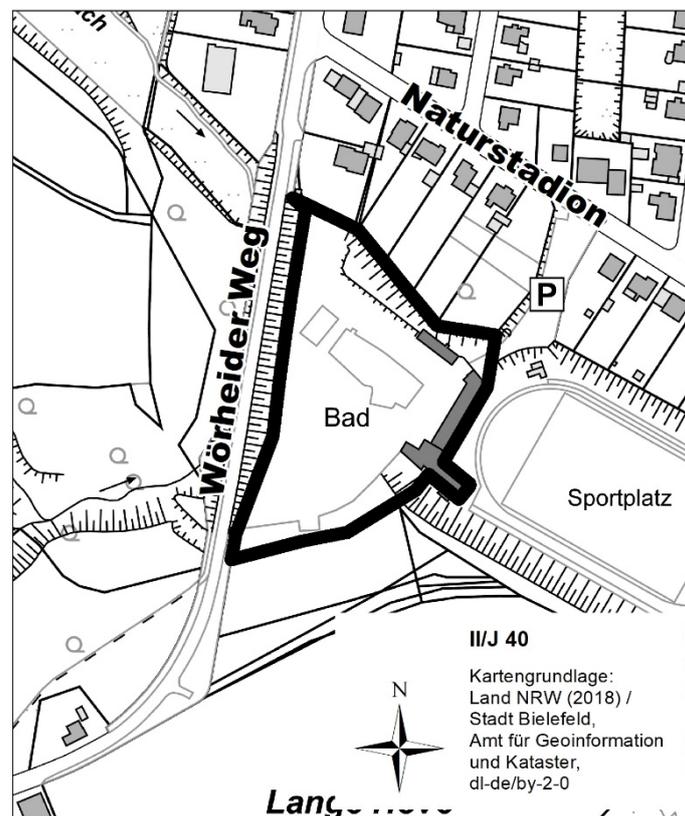
## Bekanntmachung

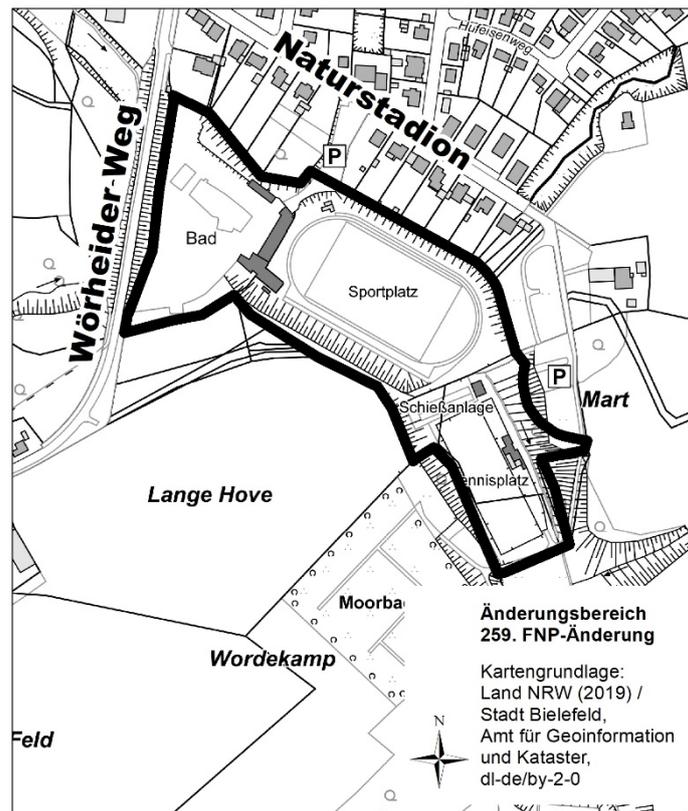
Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 den **Bebauungsplan Nr. II/J 40 „Kombibad Jöllenbeck“** für das Gebiet östlich des Wörheider Weges und südlich der Straße Naturstadion und die **259. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kombibad Jöllenbeck“** im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Stadtbezirk Jöllenbeck – als Entwürfe zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Bebauungsplanaufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kombibades auf dem Grundstück des bisherigen Freibades Jöllenbeck (Flurstück 624, Flur 8 der Gemarkung Jöllenbeck) geschaffen werden. Das geplante Kombibad soll einerseits der Öffentlichkeit dienen, andererseits wird ein wichtiger Beitrag zur Abdeckung des Schul- und Vereinsschwimmens in Bielefeld geleistet.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- *Der Bebauungsplan Nr. II/J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ für das Gebiet östlich des Wörheider Weges und südlich der Straße Naturstadion wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.*
- *Gleichzeitig wird die 259. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kombibad Jöllenbeck“ im Parallelverfahren laut Änderungsplan und Begründung als Entwurf beschlossen.*
- *Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sind mit Text und Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.*
- *Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.*





In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen und geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

**vom 20. Mai bis einschließlich 20. Juni 2022**

im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dort können die genannten Unterlagen von montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Im Internet können diese unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Stadt.Entwicklung“, Unterpunkt „Planen“ eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen während des Offenlegungszeitraumes auch im Bezirksamt Jöllenbeck, Amtsstraße 13, 33739 Bielefeld während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Die Beschlüsse, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Begründungen einschließlich der Umweltberichte zu den Entwürfen der Bauleitpläne  
Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in den Umweltberichten beschrieben und bewertet wurden (Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld, Januar 2022). In den Begründungen nebst Umweltberichten werden beschrieben:

- a) die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander;
  - b) die Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete, erhebliche Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen, sonstige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen sowie eine Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung;
  - c) die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsregelung.
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld, Januar 2022)
3. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- a) Umweltamt der Stadt Bielefeld:  
Hinweise zur Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes, Hinweise auf erhaltenswerte Gehölzbestände, Anregungen zur Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anregungen zu Darstellungen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Hinweise zu Geländeauffüllungen, Hinweise zur Darstellung der Entwässerung, Hinweise zu stadtklimatischen Auswirkungen sowie Hinweise zum anlagenbezogenen Immissionsschutz
  - b) Feuerwehramt der Stadt Bielefeld:  
Hinweise zur Kampfmittelbelastung und zur Löschwasserversorgung
  - c) Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld:  
Hinweise und Anregungen zur Entwässerung sowie zur Überflutungsvorsorge
  - d) Stadtwerke Bielefeld:  
Hinweise zur Versorgung sowie zum Schutz von Baumstandorten
  - e) LWL-Archäologie für Westfalen:  
Hinweise zu möglichen Bodendenkmälern

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Fax an „+49 521 51-3206“, über das genannte Internetportal oder bei den genannten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bielefeld, den 25/04/2022

Clausen  
Oberbürgermeister